

Beschlussvorlage

Hauptausschuss

VO(HA)/343/2023

öffentlich

Genehmigung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) im Haushaltsjahr 2023 für die Erhaltung und Pflege einer Grabstätte und der Kriegsgräber alter FH und WaldFH Dwasiden – von Frau Rosemarie Elsholz

<i>Organisationseinheit:</i> Bauverwaltung <i>Bearbeiter::</i> Nicole Kubenka	<i>Datum:</i> 05.01.2023 <i>Einreicher:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen (Vorberatung)	19.01.2023	Ö
Hauptausschuss (Entscheidung)	31.01.2023	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 KV M-V Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises beteiligen.

Die Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Stadtvertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festgelegte Wertgrenze von höchstens 1.000,00 EUR überschritten wird. Entscheidungen von 100 bis höchstens 1.000,00 EUR kann die Gemeindevertretung nur an den Hauptausschuss übertragen.

Frau Rosemarie Elsholz ist im November 2022 verstorben. Der Wunsch der Verstorbenen war es, dass statt Blumen Geld gespendet werden sollte. Der Betrag in Höhe von 745,00 Euro soll zu gleichen Teilen der Pflege und Unterhaltung der Grabstätte von Franz Settegast (Alter Friedhof) und der Kriegsgräber (Dwasieden und Alter Friedhof) in Sassnitz zu Gute kommen. Derzeit wird der Betrag von Frau Gundula Protz (Tochter) verwaltet und steht zur Auszahlung bereit.

Alternative

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

Keine haushaltsmäßige Berührung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		TEUR
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:	TEUR
Zusätzliche Einnahmen aus Zuweisungen:	Haushaltsstelle:	TEUR
Außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung Haushaltsstelle:	745,00 EUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
Bemerkungen:	Bisher ist noch keine entsprechende Haushaltsstelle für Friedhofsspenden angelegt, mit Erstellung des Nachtragshaushalts wird dies nachgeholt.	

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss stimmt der Annahme der Spende von Frau Gundula Protz i.H.v. 745,00 € für die Pflege und Erhaltung einer Grabstätte sowie die Pflege und Unterhaltung der Kriegsgräber (Alter Friedhof und Waldfriedhof) in Sassnitz zu.

Anlage/n

1	Traueranzeige R. Elsholz (öffentlich)
2	Anlage 2 zur Spende Friedhof, Antrag Genehmigung Annahme Spende (öffentlich)

*Die Kerze – ein Gleichnis, so unser Leben sein sollte,
ein stilles Leuchten, ein warmes Leuchten,
ein warmer Glanz, ein Sichverzehren in der Liebe.*
O. Gillen

In Dankbarkeit und Erinnerung an viele schöne Jahre nehmen wir Abschied von unserer lieben Mutter, Schwiegermutter, Omi, Uromi. Schwester und guten Freundin

Rosemarie Elsholz

geb. Bartelt

* 6. 11. 1925 † 5. 11. 2022

Wir werden sie sehr vermissen.
Ulrike mit Christoph und Christina
Gundula und Michael mit Andrea, Martina
Caroline, Yannick und Luise

Sassnitz, im November 2022

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Freitag, dem 2. Dezember 2022, um 14.00 Uhr auf dem Alten Friedhof in Sassnitz statt.

Im Sinne der Verstorbenen wird anstelle von Blumen um eine Spende für die Pflege der letzten Ruhestätte von Franz Settegast sowie der Kriegsofgräber gebeten.

I - Anzeige des Spendenangebotes/der Spende durch den Bereich (Fachamt/Sachgebiet) oder der Einrichtung

Anlage 2

(auszufüllen vom begünstigten Bereich)

An den Bürgermeister

(Unzutreffendes bitte streichen)

Nach der Dienstanweisung für die Annahme und Verwendung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen zeigen wir hiermit an, dass die nachfolgend beschriebene Spende angeboten wurde/~~wir erhalten haben~~ oder an uns beabsichtigt ist.

1. Die Spende wurde <input checked="" type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> mit Initiativauftrag des Bürgermeisters (Anlage 1) für die Einwerbung angeboten .	
2. Geber (Spender mit Name, Vorname/Name des Unternehmens, Anschrift): Fr. Rosemarie Eichholz, Sassnitz, durch H. Gundula Proke, Tochter, Plantanienweg 2, 14776 Brandenb. a. d. Havel	
3. Betrag/Wert Geld- oder Sachleistung: <u>745,00</u> Euro	Tag der Zuwendung: <u>09.11.2022</u> Datum
4. Beschreibung, Art und Umfang der Leistung**, förderungswürdiger Zweck sh. Seite 3 ** bei Sachspenden ist Anlage 3 beigefügt: <input type="checkbox"/> ** bei Verzicht auf Entgeltzahlung ist Anlage 4 beigefügt: <input type="checkbox"/> erstelltes/genehmigtes Projekt: <u>E.halten u. Pflege eines Grabes u. Erhalten u. Pflege Kriegergräber in Sassnitz</u>	
5. Sind Spendeneinnahmen im Haushalt geplant? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → wenn ja, welcher Betrag? _____ EUR	
6. Wünscht der Geber ggf. die Beratung zur Annahme der Spende in nichtöffentlicher Sitzung? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, weil _____ → wenn ja, liegt berechtigtes Interesse vor? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → Auslegung vor dem Hintergrund des Transparenzgebotes	
7. Sind geschäftliche/dienstliche Beziehungen zum Geber bekannt? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, welcher Art? _____ → wenn ja, stehen vorg. Beziehungen einer Annahme entgegen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
8. Aufgrund des Wertes ist für die Annahme der Spende zuständig: <input type="checkbox"/> der Bürgermeister (bis 100 EUR) <input checked="" type="checkbox"/> der Haupt-/Finanzausschuss (bis 1.000 EUR) <input type="checkbox"/> die Stadtvertretung (über 1.000 EUR)	

Datum, Unterschrift AmtsleiterIn/EinrichtungsleiterIn:

II - Annahmeverfügung des Bürgermeisters

- der Bürgermeister ist aufgrund des Wertes zuständig für die Annahme der Spende.
Das Spendenangebot wird entgegen genommen und die Spendeannahme genehmigt.

Sassnitz, den _____

Bürgermeister

oder

→ zurück an das verantwortliche Amt

III - Annahmeverfügung Gremien

Der Haupt-/Finanzausschuss

Die Stadtvertretung

ist aufgrund des Wertes für die Annahme der Spende zuständig.

1. Das Spendenangebot wird vom Bürgermeister entgegen genommen.
2. Die Annahme der Spende ist für die Tagesordnung der nächsten Sitzung vorzusehen.

des Haupt-/Finanzausschusses

der Stadtvertretung

3. Die Vorlage ist durch den zuständigen Bereich zu fertigen und ins Verfahren zu geben.

Sassnitz, den

05.01.2023

Bürgermeister

L. KRÄUSCHE
BÜRGERMEISTER

→ zurück an das verantwortliche Amt

IV - Spendenabwicklung nach Annahmeentscheidung

(Auszufüllen vom begünstigten Bereich nach erfolgter Annahmeentscheidung)

→ An die Stadtkasse

Beschluss-Nr. zur Annahmeentscheidung vom:

VOCHA/343/2023

- Wir bitten die angenommene Geldspende/Sachspende für ihre Verwendung umzubuchen auf die Haushaltsstelle:

Kassenanordnung erstellt.

- Wir versichern, dass wir die Spenden für den/die zuwendungsbegünstigte/n Zweck/e verwenden werden. (sh. V - Die Spende dient nachfolgendem gemeinnützigem Zweck)

- Die Spende beruht nicht auf vertragliche oder ähnliche Verpflichtungen des Spenders gegenüber unserem Amt (keine Sponsoringbeträge, Werbegelder u.ä.) sondern ist ausschließlich eine freiwillige und unentgeltliche Spende. Wir bitten um Genehmigung und **Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung.**

Datum, Unterschrift AmtsleiterIn/EinrichtungsleiterIn

V - Die Spende dient nachfolgend gemeinnützigem Zweck:

Auszug aus § 52 Abs. 2 AO

	X	Bitte ankreuzen
1.		die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2.		die Förderung der Religion;
3.		die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4.		die Förderung der Jugend- und Altenpflege;
5.		die Förderung von Kunst und Kultur;
6.	X	die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; <i>Fröckhof</i>
7.		die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe;
8.		die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9.		die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10.	X	die Förderung der Hilfe für politisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, <u>Kriegsopfer</u> , Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11.		die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12.		die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13.		die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14.		die Förderung des Tierschutzes;
15.		die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16.		die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17.		die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18.		die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19.		die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20.		die Förderung der Kriminalprävention;
21.		die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22.		die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23.		die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24.		die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25.		die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sonstige Bemerkungen:

§ 53 AO Mildtätige Zwecke